

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Allgemeinverfügung

Unser Zeichen:

Az. III 33.2 - 66 I 28/03

Ihre Ansprechpartner:

Maria Hundegger, Telefon 06151-123804

Telefon

Annett Ulber, Telefon 06151 - 12 8982

E-Mail:

maria.hundegger@rpda.hessen.de

annett.ulber@rpda.hessen.de

Datum:

22.10.2025

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Erteilung von Ausnahmen nach § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit Mietwagen von der Vorschrift des § 30 Absatz 1 BOKraft zur Ausrüstung mit einem Wegstreckenzähler für Fahrzeuge, die ausschließlich für Fahrten unter Berechnung von pauschalen Festpreisen eingesetzt werden.

I. Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 43 Absatz 1 BOKraft i.V.m. der Hessischen Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 25.10.1978 wird für Fahrzeuge, die im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt - mit Ausnahme des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Frankfurt - zugelassen und eingesetzt werden, und die ausschließlich für Fahrten unter Berechnung von pauschalen Festpreisen genutzt werden, folgende Ausnahme von § 30 Absatz 1 BOKraft erteilt:

Die unter II. 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Fahrzeuge werden von der Pflicht zur Ausstattung mit einem Wegstreckenzähler im Sinne des § 30 Absatz 1 BOKraft befreit.

II. Nebenbestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese durch Allgemeinverfügung erteilte Ausnahmegenehmigung gilt für Fahrzeuge, die durch eine Genehmigungsbehörde im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt für den Betrieb im Mietwagenverkehr genehmigt wurden. Sie gilt nicht für Fahrzeuge, die durch eine Genehmigungsbehörde im Bereich des Main-Taunus-Kreises oder durch die Genehmigungsbehörde der Stadt Frankfurt für den Betrieb im Mietwagenverkehr genehmigt wurden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Dienstgebäude Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr

Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

2. Umfasste Fahrzeuge

Diese Allgemeinverfügung gilt für Fahrzeuge, die nach § 1 Absatz 1 BOKraft i.V.m. § 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) der BOKraft unterfallen und im Gebiet des Regierungspräsidiums Darmstadt – mit Ausnahme der Gebiete des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Frankfurt - nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zugelassen sind.

3. Umfasste Beförderungen

3.1

Diese Allgemeinverfügung gilt für die unter II 1. und 2. genannten Fahrzeuge nur, soweit diese im Mietwagenverkehr nach § 49 Absatz 4 PBefG genutzt werden.

3.2

Diese Allgemeinverfügung gilt darüber hinaus für die unter 3.1 genannten Fahrzeuge nur, soweit diese **ausschließlich** zur Durchführung von Fahrten genutzt werden, bei denen die Berechnung des Fahrtentgelts durch pauschale Festpreise erfolgt und eine entsprechende Eintragung in den Erlaubnisdokumenten durch die örtlich zuständige Genehmigungsbehörde nach Nummer 4 vorgenommen wurde.

Als pauschaler Festpreis im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt ein vertraglich vereinbartes, pauschal abgerechnetes Entgelt, das nicht auf individuell ermittelter Kilometerbasis beruht. Es handelt sich um einen unveränderlichen pauschalen Fahrpreis für die gebuchte Fahrstrecke, der jeweils vor Fahrtbeginn vereinbart wird, und der sich bis zum Fahrtende nicht mehr ändert. Die Festsetzung des Festpreises kann über appbasierte Systeme erfolgen.

4. Eintragungspflichten

Bei beabsichtigtem Einsatz eines Fahrzeuges im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind der für die Genehmigung des Mietwagenverkehrs örtlich zuständigen Behörde die Genehmigungsurkunde und die gekürzte amtliche Ausfertigung des betreffenden Fahrzeugs unverzüglich vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber hat in die Genehmigungsurkunde zum Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG und in die gekürzte amtliche Ausfertigung des betreffenden Fahrzeugs den folgenden Zusatz aufnehmen zu lassen: „Durch Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 22.10.2025 wird eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Ausstattungspflicht mit einem Wegstreckenzähler erteilt. Die Ausnahme gilt nur bei ausschließlicher Nutzung des Fahrzeugs für Fahrten mit pauschalen Festpreisen.“

III. Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Hinweise

Verstöße gegen die Ausstattungsvorschriften der BOKraft können nach § 45 Absatz 1 Nummer 5 m) BOKraft i.V.m. § 61 Absatz 1 Nummer 4 Absatz 2 PBefG in gesonderten Verfahren mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vor Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 43 Absatz 1 i.V.m. § 30 BOKraft erteilte Einzelgenehmigungen behalten entsprechend ihrer Nebenbestimmungen die Gültigkeit.

VI. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an das

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt

zu richten.

Darmstadt, den 22.10.2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Az. III 33.2 – 66 I 28/03

gez. Ulber